



Liebe Kunden,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende. So mündeten die Ergebnisse bei einigen Landtagswahlen in neue, bislang ungewohnte Koalitionen. Wir sind weiterhin Zeugen im nicht enden wollenden Brexit-Prozess. Und schließlich rückte das Thema Klimaschutz, nicht zuletzt durch die Bewegung "Fridays for Future", in vielen Regionen der Welt ins Bewusstsein der Menschen.

Auf einige der Top-Themen hatten sowohl der Gesetzgeber als auch die Finanzverwaltungen und -gerichte zu reagieren.

So bringt das Anfang November vom Bundestag verabschiedete **Jahressteuergesetz 2019** Änderungen im Bereich der Elektromobilität und der Bekämpfung von Steuergestaltungen, insbesondere im Bereich von grenzüberschreitenden Warenbewegungen bei der Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltung sieht Übergangsfristen für die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme vor und nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

Mit den besten Wünschen für eine angenehme Lektüre, eine schöne Adventszeit und einen guten Start ins Jahr 2020

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Das Jahressteuergesetz 2019 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer 4

Übernahme von Steuerberatungskosten
ist kein Arbeitslohn 4

Vorsteuerabzug aus Rechtsberatungsleistungen 5

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme 9

Steuerliche Behandlung von Arbeitskonten 9

Einräumung eines Erbbaurechts 10

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ JAHRESSTEUERGESETZ 2019

Das Jahressteuergesetz 2019 bringt Änderungen im Bereich der Elektromobilität.

Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2019 den „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 7. November 2019 verabschiedet, der Bundesrat muss noch zustimmen. Mit den vorrangigen Zielen, **Mobilität umweltfreundlich weiterzuentwickeln** und **Steuerergänzungen zu bekämpfen**, wurden wichtige Änderungen auf den Weg gebracht.

Jobtickets

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit Bus und Bahn (Jobtickets) sollen künftig vom Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent besteuert werden. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale soll nicht erfolgen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Ab 1. Januar 2020 sollen die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung von 24 Euro auf 28 Euro und für Abwesenheiten von 24 Stunden von 12 Euro auf 14 Euro angehoben werden.

Elektrofahrzeuge

Die bereits zum 1. Januar 2019 eingeführte steuerliche Förderung von **Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** soll bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Für in diesem Zeitraum betrieblich angeschafften Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge wird für die Ermittlung des aus der privaten Fahrzeugnutzung resultierenden geldwerten Vorteils im Rahmen der sogenannten **1-Prozent-Methode** nur der halbe Listenpreis herangezogen.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug höchstens 50 g CO₂ je gefahrenem Kilometer emittiert oder die Reichweite im rein elektrischen Betrieb mindestens 60 km bzw. 80 km (bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031) beträgt.

Die Steuerbefreiung für den vom Arbeitgeber gewährten **geldwerten Vorteil** für das Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs auf dem Betriebsgelände sowie für die Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads soll bis zum Lohnzahlungszeitraum 2030 verlängert werden.

Bei der Gewerbesteuer soll die **Hinzurechnung** des Miet- und Leasingaufwands für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen halbiert werden.

Elektrolieferfahrzeuge

Für neue Elektrolieferfahrzeuge soll im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten gewährt werden. Dies soll für Lieferfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von max. 7,5 t gelten, die nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft werden und ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben werden.

Weiterbildungsleistung

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. nicht arbeitsplatzbezogene Sprach- oder Computerkurse) sollen steuerbefreit werden. Diese Leistungen dürfen aber keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Mitarbeiterwohnung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung, soll kein Sachbezug vorliegen, wenn der Arbeitnehmer mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete an den Arbeitgeber zahlt und die Miete nicht mehr als 20 Euro/m² ohne Nebenkosten beträgt.

„Wohnen für Hilfe“

Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung gegen Hilfe im privaten Haushalt) sollen künftig steuerfrei sein, wenn das weitere vom Wohnraumgeber gewährte Arbeitsentgelt 450 Euro/Kalendermonat nicht übersteigt und die zur Verfügung gestellte Unterkunft im räumlichen Zusammenhang mit der Wohnung des Wohnraumgebers steht.

Steueridentifikationsnummer

Künftig soll Arbeitnehmern, die in Deutschland lediglich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt werden.

Geldbußen

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen EU-Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzt werden, sollen nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Im Internet vermittelte Kredite

Künftig unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug auch Zinsen für Kredite von Privatpersonen, die über das Internet vermittelt werden (Crowdfunding).

Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sollen bei der Körperschaftsteuer keinen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro mehr in Anspruch nehmen können.

Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer werden die sogenannten **Quick Fixes** zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Mit ihnen werden die Vorschriften für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliches Verbringen, Reihengeschäfte sowie Konsignationslager neu gefasst.

Die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** werden verschärft. Es kann zur Ablehnung der Steuerfreiheit kommen, wenn der liefernde Unternehmer die Verpflichtung über eine **zusammenfassende Meldung** nach § 18a UStG unzureichend einhält.

Das **Reihengeschäft** (unmittelbare Beförderung oder Versendung vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer über eine Lieferkette) wird dahingehend geändert, dass die sogenannte **Transportverantwortlichkeit** beim gesamten

Transport nur bei einem einzigen Unternehmer liegt. Die Warenbewegung wird daher nur einer der Lieferungen zugeordnet und diese erhält dann die vorgesehene Steuerbefreiung.

§ 6b UStG-E bestimmt, dass von einem **Konsignationslager** ausgegangen wird, wenn ein Gegenstand aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat transportiert wird (grenzüberschreitendes innergemeinschaftliches Verbringen) mit dem Zweck, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat (nach seinem Transport dorthin) verkauft wird, und zwar aus einem Auslieferungslager heraus. Es werden die Voraussetzungen geregelt, nach denen die Warenlieferung als innergemeinschaftliche Lieferung bzw. als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert werden.

Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr sollen erst ab einem Rechnungsbetrag von 50 Euro von der Umsatzsteuer freigestellt werden.

Steuerhinterziehung

Eine Regelung zur Ablehnung von Steuerbefreiungen und Vorsteuerabzug bei Steuerhinterziehung soll eingeführt werden. Dies soll fortan zur stärkeren Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- und Kettengeschäften dienen.

E-Books

Für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gelten.

Abgabe der Steuererklärung

Fristverlängerung (mit oder ohne Antrag) kann vollautomationsgestützt bei Vorliegen der Voraussetzungen angeordnet werden.

Verspätungszuschlag

Auch ein Verspätungszuschlag soll vollautomationsgestützt festgesetzt werden können, wenn das Finanzamt kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum diesbezüglich hat.

Die Steuergestaltungen insbesondere im Bereich von grenzüberschreitenden Warenbewegungen werden eingedämmt.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ ANSPRUCH AUF ERTEILUNG EINER STEUERNUMMER

■ BFH-Beschluss vom 17. Juli 2019, VB 28/19

Der Antragsteller, ein teils als Geschäftsführer von Handelsgesellschaften, teils als Einzelunternehmer tätiger Softwareentwickler, reichte die Steuererklärungen nur unregelmäßig beim Finanzamt ein und beglich teilweise nicht seine Steuerschulden.

Die vom Finanzamt daraufhin wegen bestehender Abgabeschulden beantragte Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde mangels Masse zurückgewiesen.

2018 erklärte der Antragsteller, seit dem 1. März 2018 als Unternehmensberater mit zu erwartenden Entgelten in Höhe von 10.000 Euro tätig zu sein und beantragte eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Finanzamt und Finanzgericht lehnten diesen Antrag ab, da objektive Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Steuerpflichtige eine ihm zugeteilte Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke in betrügerischer Weise verwenden werde. Die gegen die Ablehnung eingelegte Beschwerde beim BFH hatte Erfolg.

Nach Ansicht des BFH steht dem Antragsteller als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ein **öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke** zu.

Der Leistungsempfänger kann aus an ihn gestellten Rechnungen des Softwareentwicklers nur dann Vorsteuern ziehen, wenn er eine nach den gesetzlichen Anforderungen ausgestellte Rechnung besitzt. Enthält die Rechnung weder eine dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer noch dessen USt-IdNr., kann der Vorsteuerabzug nicht ausgeübt werden.

Der Unternehmer, der einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, ist daher verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine solche Rechnung zu stellen.

Die Steuernummer dient danach nicht nur der verwaltungstechnischen Erfassung von Steuerpflichtigen und der Durchführung des Besteuerungsverfahrens, sondern ist regelmäßig Voraussetzung für ein selbständiges gewerbliches oder berufliches Tätigwerden.

Die Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer hat die Wirkung eines Tätigkeitsverbots und greift unmittelbar in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ein.

Eine Ablehnung kann nach Ansicht des BFH allenfalls in offensichtlichen Missbrauchsfällen erfolgen, so wenn offenkundig das Ziel verfolgt wird, den Vorsteuerabzug für zu privaten Zwecken bezogene Lieferungen oder Leistungen zu Unrecht in Anspruch zu nehmen.

□ ÜBERNAHME VON STEUERBERATUNGSKOSTEN IST KEIN ARBEITSLohn

■ BFH-Urteil vom 9. Mai 2019, VI R 28/17

Die Klägerin – Tochtergesellschaft in einem Konzern, der den weltweiten Austausch von Mitarbeitern fördert – schloss mit ihren Arbeitnehmern Nettolohnvereinbarungen. Der Konzern trägt die Aufwendungen für die Erstellung der Steuererklärungen der Arbeitnehmer, wenn diese die vom Konzern benannte Steuerberatungsgesellschaft in Anspruch nehmen.

Aufgrund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erstattete die Klägerin den an sie entsendete Arbeitnehmern die Steuerberaterkosten. Steuererstattungsansprüche traten

die Arbeitnehmer an die Klägerin ab. Die Klägerin zahlte hierfür an die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft pro Arbeitnehmer eine pauschale Vergütung. Lohnsteuer führte die Klägerin wegen der Zahlungen an die Steuerberatungsgesellschaft nicht ab.

Entgegen der bei der Klägerin durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat der BFH die Auffassung, dass die Zahlung der Steuerberatungskosten durch die Klägerin nicht zu steuerpflichtigen Arbeitslohn geführt habe und gab der Klage statt.

Unternehmer haben Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitnehmer ist kein Arbeitslohn.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG – neben Gehältern und Löhnen – auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden.

Vorteile besitzen aber keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Folgende Gründe wurden angenommen:

- Die Klägerin war daran interessiert, die Lohnkosten zu reduzieren durch Gestellung der Steuerberatung (Steuererstattungsansprüche waren an die Klägerin abgetreten worden).

- Die Arbeitnehmer waren faktisch gezwungen, die von der Klägerin beauftragte/bezahlte Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.
- Die Erfüllung der steuerlichen Arbeitgeberpflichten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mussten sichergestellt werden.
- Für die Arbeitnehmer ergab sich durch die Einschaltung der vom Arbeitgeber ausgewählten Steuerberatungsgesellschaft der Nachteil, dass sie den ausgehandelten Vertragsbedingungen unterworfen waren, ohne darauf Einfluss nehmen zu können.

■ DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN VON INVESTMENTFONDS

■ FG München, Urteil vom 25. Juni 2019, 6 K 1543/16

Die Klägerin, ein Kreditinstitut, hielt Anteile an Investmentfonds mit vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren. Die Investmentfonds schütteten im Streitjahr 2002 Dividendenerträge aus, die zum Teil auf Dividenden beruhten, die den Investmentfonds bereits im Jahr 2001 zugeflossen waren. Die Dividenden waren bei der Klägerin nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei.

Die Klägerin wandte sich gegen die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewSt der Dividenden aus Streubesitz. Das BVerfG hatte entschieden, dass die Regelung, wonach § 8 Nr. 5 GewStG erstmals für den Er-

hebungszeitraum 2001 für anwendbar erklärt wird, aufgrund seiner Rückwirkung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes unvereinbar ist.

Das Gericht sah hingegen eine Hinzurechnung von steuerfreien Dividenden im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG für das Jahr 2001 als zulässig an, weil die Ausschüttung der Klägerin erst nach dem 11. Dezember 2001 (im Jahr 2002) zugeflossen ist. Es komme auf den Zufluss bei der Klägerin und nicht bei dem Investmentfonds an.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen.

Nach § 8b Abs. 1 KStG werden steuerfreie Dividenden aus Investmentfonds bei der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

■ VORSTEUERABZUG AUS RECHTSBERATUNGSLEISTUNGEN

■ FG Münster, Urteil vom 4. Juli 2019, 5 K 1555/16 U

Die Beteiligten stritten darüber, ob die Klägerin zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen über Rechtsanwaltskosten berechtigt ist.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG mit Immobilienbesitz, vermietet, verpachtet und verwaltet Immobilien aller Art.

Im Jahr 1998 erwarben insgesamt 14 natürliche Personen Kommanditanteile an der Klägerin. Für die Anteilerwerbe nahmen fast alle Kommanditisten Darlehen bei der Bank X auf. Die Darlehensvermittlung erfolgte durch die Bank Y.

Die Bank X besicherte die Darlehen durch Garantien der Bank A. Die Bank A wiederum besicherte die Garantien durch Grundschulden an der Immobilie der Klägerin.

Anfang des Jahres 2007 waren zwei, später fünf weitere Kommanditisten nicht mehr in der Lage, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Bank A zu bedienen. Bank A stellte die besicherten Darlehen fällig und drohte gegenüber der Klägerin die Zwangsverwaltung der als Sicherheiten dienenden Immobilien an.

Zur Abwendung der Vollstreckung forderte die Bank A die Klägerin zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschafter auf. »

Eine KG kann Vorsteuer aus Rechtsberatungsleistungen zur Abwendung der Inanspruchnahme aus Sicherheiten für Darlehen ihrer Gesellschafter geltend machen.

Im Juli 2011 schlossen die Klägerin und die Bank A einen Vergleich. Die Klägerin verpflichtete sich, als Gegenleistung für die Abtretung der Darlehensforderungen gegen die rückständigen Kommanditisten einen Betrag an die Bank A zu zahlen. Rechtlich beraten wurde die Klägerin bei dem Vergleichsabschluss durch eine Rechtsanwaltskanzlei.

Der von der Klägerin geltend gemachte Vorsteuerabzug aus den Rechnungen über Rechtsberatungsleistungen wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht anerkannt, weil die Kosten den Kommanditisten zuzurechnen und daher keine Betriebsausgaben der Klägerin seien. Die Forderungen der Bank seien nicht dem steuerlichen Betriebsvermögen der Klägerin zuzuordnen.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts sind die Rechtsanwaltskosten für das Unternehmen der Klägerin ausgeführt worden.

Die Bank hatte die Klägerin zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschafter aufgefordert. Für den Fall der Nichtzahlung hatte die Bank A die Verwertung der Immobilie aufgrund der zwischen der Klägerin und der Bank geschlossenen Sicherungsabrede angedroht.

Die Beratungsleistungen, aus denen die Klägerin den Vorsteuerabzug geltend machte, sind der Klägerin entstanden, um sich gegen diese Forderungen der Bank zur Wehr zu setzen und insbesondere eine Verwertung der Immobilie zu verhindern.

Aus der Vergleichsvereinbarung ergibt sich ausdrücklich, dass die Klägerin zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen, insbesondere der Gefahr des Verlustes des Eigentums an der Immobilie bzw. der Mieten aus der Gebrauchsüberlassung das Vergleichsangebot unterbreitet hatte.

■ PERSONENGESELLSCHAFT ALS ORGANGESELLSCHAFT

■ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Juni 2019, 5 V 5119/19

Einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft steht nicht entgegen, dass die Organgesellschaft keine juristische Person i. S. d. Zivilrechts ist. Eine GmbH & Co. KG, an der auch natürliche Personen beteiligt sind, kann als **juristische Person** nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein.

Die finanzielle Eingliederung erfordert, dass der Organträger seinen Willen durch Mehrheitsbeschlüsse in der Organgesellschaft durchsetzen kann. Dies ist der Fall, wenn die GmbH als Organträgerin die Stimmenmehrheit für Beschluss-

fassungen besitzt und damit ihren Willen in der Organgesellschaft durchsetzen konnte. Dass vereinzelte Beschlussfassungen über Fragen des Gesellschafterbestands sowie über Änderungen des Gesellschaftsvertrages weiterhin dem Einstimmigkeitsprinzip unterlagen, ist unerheblich.

Die Wirkungen eines Organschaftsverhältnisses beziehen sich auf den gesamten Voranmeldungszeitraum und nicht nur auf den Zeitraum ab Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages. Denn über die Umsatzzurechnung ist nach den Verhältnissen bei Steuerentstehung zu entscheiden.

■ KEINE GERINGFÜGIGKEITSGRENZE BEI ABFÄRBUNG

■ BFH-Urteil vom 06. Juni 2019, IV R 30/16

Der BFH hatte zur sog. **Abfärbewirkung** gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG., d. h. zur Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte bei Beteiligung an gewerblichen Gesellschaften zu entscheiden.

Klägerin war eine KG, an welcher die Eheleute E und V als Komplementäre, und deren vier Kinder als Kommanditisten beteiligt waren. Die Klägerin erzielte zunächst Einkünfte aus

Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen.

Im Jahr 2008 übertrug V zwei Beteiligungen an gewerblichen Fondsgesellschaften (Flugzeugleasingfonds) unentgeltlich auf die KG.

Auf Grund der gewerblichen Beteiligungseinkünfte stellte das Finanzamt seit dem Jahr 2008 sämtliche Einkünfte der KG als solche aus Gewerbebetrieb fest.

Eine Personengesellschaft mit Beteiligung natürlicher Personen kann umsatzsteuerrechtlich Organgesellschaft sein.

In den Jahren 2008 und 2010 wurden die Flugzeuge der beiden Beteiligungsgesellschaften veräußert, dennoch wurden negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezogen.

Das Finanzamt vertrat weiterhin die Rechtsauffassung, dass die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit der Klägerin durch die gewerblichen Beteiligungseinkünfte infiziert seien.

Die Klägerin wandte sich gegen die Umqualifizierung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen mit der Begründung, durch den Verkauf der Flugzeuge sei die unternehmerische Tätigkeit der Fondsgesellschaften eingestellt worden.

Die Klage wurde abgewiesen. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt als Gewerbebetrieb in vollem Umfang die mit Einkünfterzielungsabsicht unternommene Tätigkeit u. a. einer KG, wenn die Gesellschaft auch gewerbliche Einkünfte bezieht. Die Klägerin hat aus den Beteiligungen an den gewerblichen Fondsgesellschaften gewerbliche Einkünfte bezogen.

Die für die Durchführung des Gewinnfeststellungsverfahrens der Fondsgesellschaften zuständigen Betriebsstättenfinanzämter haben für diese jeweils Einkünfte aus Gewerbebetrieb festgestellt und anteilig der Klägerin als an diesen Gesellschaften beteiligte Mitunternehmerin zugerechnet. Die entsprechenden Gewinnfeststellungsbescheide für diese Gesellschaften sind für das für die Durchführung des Gewinnfeststellungsverfahrens für die Klägerin zuständige Finanzamt u. a. hinsichtlich der Mitunternehmerstellung der Klägerin und der Art und Höhe der festgestellten Einkünfte nach § 182 Abs. 1 Satz 1 AO bindend.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG ist auch ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze, bis zu deren Erreichen die gewerblichen (Beteiligungs-) Einkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte der Gesellschaft abfärben, verfassungsgemäß.

Jede Beteiligung, aus der die Gesellschaft gewerbliche Einkünfte bezieht, führt zu einer Umqualifizierung aller weiteren Einkünfte dieser Gesellschaft in solche aus Gewerbebetrieb.

Bei der Abfärbewirkung gewerblicher Einkünfte aus Beteiligungen besteht keine Bagatellgrenze.

■ STEUERSCHULDNERSCHAFT DES ORGANTRÄGERS

■ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. September 2019, 2 K 2161/16

Bauleistungen, die zwischen im Inland gelegenen Unternehmensteilen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ausgeführt werden, erfüllen mangels Steuerpflicht nicht den Tatbestand des § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen).

Anmerkung: Werden Bauleistungen erbracht, ist nach der o. g. Vorschrift der Auftraggeber zur Abführung der Umsatzsteuer für diese Leistungen verpflichtet, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Aufgrund des im Urteilsfall bestehenden Organschaftsverhältnisses waren die Bauleistungen allerdings nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 UStG nicht als umsatzsteuersteuerbare und damit steuerpflichtige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG anzusehen.

Nach Ansicht des Gerichts fehlte es daher an den Voraussetzungen einer steuerpflichtigen Leistung im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Zwar stellten die Leistungen Bauleistungen im Sinne dieser Vorschrift dar. Mangels Steuer-

pfligt war jedoch insoweit der Tatbestand der Umkehr der Steuerschuldnerschaft als solcher nicht erfüllt.

Der Auffassung, wonach für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13b UStG die Organschaftswirkungen beiseite zu schieben sind und die Organschaftswirkungen auf von außerhalb des Organkreises bezogene Bauleistungen keine Wirkung haben dürfen, ist das Gericht nicht beigetreten.

Die Wirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft beziehen sich auch auf das Außenverhältnis gegenüber Dritten.

Das Gericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sowie zur Fortbildung des Rechts hinsichtlich der Frage, inwieweit das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft dem Übergang der Steuerschuldnerschaft entgegensteht, gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO zugelassen.

Im Organkreis erfolgt keine Qualifizierung von Innenumsätzen als unternehmerische Bauleistungen und damit keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

■ ANRKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 20. August 2019, 6 K 481/19 AO

Streitig war, ob dem klagenden Förderverein die Gemeinnützigkeit versagt werden konnte, weil die Satzung keine den Anforderungen der Mustersatzung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO entsprechende Regelung zur Selbstlosigkeit enthielt. Die Satzung enthielt nicht die Regelung, dass die Körperschaft selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Das Gericht sah die Klage als unbegründet an. Zwar genügen Satzungen bereits dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen enthalten. Diese Voraussetzungen sah das Gericht aber nicht als gegeben an.

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht gemäß § 55 AO selbstlos, wenn dadurch in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige

Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn weitere im Einzelnen beschriebene Voraussetzungen gegeben sind. Allein aus der Satzungsregelung, dass der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verfolgt, ergibt sich nicht, dass nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

Ob der Begriff „selbstlos“ verwendet werden muss oder die genaue Wiedergabe des Inhaltes des Begriffs „selbstlos“ ausreicht, hat das Gericht offengelassen.

Die Revision wurde gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen, da die Rechtsfrage, ob und inwieweit Formulierungen der Mustersatzung sich in Satzungen wiederfinden müssen, um die Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen, angesichts der Vielzahl von gemeinnützigen Körperschaften von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins wird bei fehlender Regelung zur Selbstlosigkeit nicht anerkannt.

■ KAPITALKONTO DES KOMMANDITISTEN

■ FG Münster, Urteil vom 14. August 2019, 13 K 2320/15 F

Streitig war, wie sich die gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags (§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG) auf die Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a EStG auswirkt.

Der Kläger war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Im Jahr 2007 nahm die KG für die künftige Anschaffung diverser Wirtschaftsgüter in ihrem Gesamthandsbereich gewinnmindernd einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG in Höhe von 125.000 Euro in Anspruch. Nachdem sie im Jahr 2008 einige der Wirtschaftsgüter erworben hatte, aktivierte sie die angeschafften Wirtschaftsgüter in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit den Anschaffungskosten und nahm hierauf lineare Abschreibungen vor. Den sich auf dieser Grundlage ergebenden handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag korrigierte die KG außerhalb der Bilanz gemäß § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG gewinnerhöhend um den Teil des im Jahr 2007 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags, der auf die im Jahr 2008 angeschafften Wirtschaftsgüter entfiel. Den sich danach ergebenden laufenden Verlust rechnete die KG im

Rahmen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte für 2008 in voller Höhe dem Kläger zu.

Das Gericht entschied, dass unter dem "Anteil am Verlust der KG" im Sinne von § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG nur der Verlustanteil zu verstehen ist, der sich aus der Steuerbilanz der Gesellschaft ergibt.

Außerbilanzielle Korrekturen – auch solche nach § 7g EStG – berühren weder die Steuerbilanz der Kommanditgesellschaft noch die steuerlichen Kapitalkonten der Kommanditisten. Der nach § 7g Abs. 2 EStG im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts hinzuzurechnende Betrag ist bei der Ermittlung des für die Anwendung von § 15a EStG maßgeblichen Kapitalkontos des Kommanditisten nicht zu berücksichtigen.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, weil zu der zu entscheidenden Rechtsfrage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden ist.

Die Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrages erhöht nicht das Kapitalkonto des Kommanditisten.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ VERWENDUNG ELEKTRONISCHER AUFZEICHNUNGSSYSTEME

■ BMF-Schreiben vom 6. November 2019, IV A 4-S 0319/19/10002:001, FMNR4bf000019

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146a AO eingeführt worden, wonach ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht besteht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 Folgendes:

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K – findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung.

Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Das BMF sieht Übergangsfristen für die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme vor.

■ STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ARBEITSZEITKONTEN

■ OFD Frankfurt am Main, 1. Oktober 2019, S 2742 A-38-St 520, FMNR45a31001

Arbeitszeitkonten basieren auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dienen dem Zweck, zukünftig erdienten Arbeitslohn nicht auszubezahlen sondern „anzusparen“ und für längere Freistellungen von der Arbeit zu verwenden.

Dazu wird der Arbeitslohn zunächst nur betragsmäßig beim Arbeitgeber erfasst und erst im Zeitraum der Freistellung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt. Das Dienstverhältnis besteht während des Zeitraums weiterhin fort.

Nicht unter den Begriff der Arbeitszeitkonten fallen Vereinbarungen, die die werktägliche oder wöchentliche Arbeitszeit gestalten (Flexi- und Gleitzeitkonten).

In Abweichung zu den bisherigen Regelungen zur lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten bei Organen von Körperschaften gilt Folgendes:

Bei Fremd-Geschäftsführern führt die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos ebenso wie die Wertgutschrift auf dem Zeitkonto grundsätzlich noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung während der Freistellungsphase gilt als Zufluss und löst die Besteuerung aus.

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wird die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos lohn-/einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt. Entsprechende Rückstellungen der Gesellschaft führen somit zum Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). »

Die Finanzverwaltung hat zur steuerlichen Behandlung von Arbeitszeitkonten Stellung genommen.

Bei nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine vGA vorliegt. Bei Nichtvorliegen einer vGA sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen.

Der Erwerb der Organstellung bzw. der Mehrheitsanteile beeinflusst den Zufluss des bis zu diesem Zeitpunkt aufgebauten Guthabens auf dem Zeitwertkonto nicht. Nach Erwerb der Organstellung gelten hinsichtlich der weiteren Zuführungen die vorgenannten Grundsätze hinsichtlich des Vorliegens einer vGA. Hinsichtlich der Beendigung der Organstellung ergeben sich keine Änderungen.

■ EINRÄUMUNG EINES ERBBAURECHTS

■ OFD Münster, 8. September 2011, S 2177-193-St 23-33, FMNR3c2430011

Bei der Einräumung eines Erbbaurechts an einem zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstück sind folgende Fallgestaltungen denkbar:

Das Erbbaurecht wird vollentgeltlich bestellt.

In diesem Fall bleibt das Grundstück grundsätzlich Betriebsvermögen. Wie bei einer Verpachtung von Grundstücken stärkt der Erbbauzins die Ertragslage des Betriebs und ist daher geeignet, ihn zu fördern.

Das Erbbaurecht wird auf Dauer unentgeltlich bestellt.

Mit der Bestellung des Erbbaurechts gilt das Grundstück als steuerpflichtig entnommen. Im Hinblick auf die Ertraglosigkeit ist das belastete Grundstück auf Dauer nicht mehr geeignet, den Betrieb zu fördern.

Das Erbbaurecht wird teilentgeltlich bestellt.

Die Vereinbarung eines verbilligten Erbbauzins aus außerbetrieblichen Gründen führt nicht zu einer Entnahme des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks. Durch die Nutzung, die weiterhin zu laufenden betrieblichen Vorteilen in Gestalt der erzielten Einnahmen führt, verliert das Wirtschaftsgut seine Beziehung zum Betrieb (noch) nicht.

Ein aus außerbetrieblichen Gründen verbilligter Erbbauzins führt in der Regel zu einer Nutzungsentnahme, die mit den (anteiligen) Kosten der außerbetrieblichen Nutzung, höchstens aber mit dem Marktwert der Nutzung, zu bewerten ist.

Unterschreitet der aus außerbetrieblichen Gründen vereinbarte verbilligte Erbbauzins die Geringfügigkeitsgrenze von 10 Prozent des ortsüblichen vollen Erbbauzinses, verliert das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück seine Beziehung zum Betrieb und wird zu notwendigem Privatvermögen, BFH vom 24.03.2011, BStBl 2011 II S. 692.

■ ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON HEIL- UND HEILHILFSBERUFEN

■ BMF-Schreiben vom 20. November 2019, IV C 6-S 2246/19/10001, 2019/0982151

Das BMF hat zur Einordnung der Einkünfte aus der Tätigkeit im Rahmen eines Heil- oder Heilhilfsberufs als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ein Schreiben veröffentlicht.

Einen Heil- oder Heilhilfsberuf (selbstständige Tätigkeit) übt derjenige aus, dessen Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Dazu gehören auch Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege.

Soweit Heil- oder Heilhilfsberufe nicht zu den Katalogberufen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zählen, ist ein solcher Beruf einem Katalogberuf ähnlich, wenn das typische Bild des Katalogberufs mit seinen wesentlichen Merkmalen dem Gesamtbild des zu beurteilenden Berufs vergleichbar ist. Dazu gehören die Vergleichbarkeit der jeweils ausgeübten Tätigkeit nach den sie charakterisierenden Merkmalen, die Vergleichbarkeit der Ausbildung und die Vergleichbarkeit der Bedingungen, an die das Gesetz die Ausübung des zu vergleichenden Berufs knüpft.

Die Finanzverwaltung hat sich zur Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen durch Einräumung eines Erbbaurechts geäußert.

Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit ist regelmäßig auf die Katalogberufe des Heilpraktikers oder Krankengymnasten abzustellen.

- Vergleichbarkeit der ausgeübten Tätigkeit: Die ausgeübte Tätigkeit ist den Katalogberufen ähnlich, wenn sie der Ausübung der Heilkunde dient.
- Vergleichbarkeit der Ausbildung: Die Ausbildung ist den Katalogberufen ähnlich, wenn sie als mehrjährige theoretische und praktische Ausbildung auf Grund eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes absolviert wird.
- Vergleichbarkeit der gesetzlichen Bedingungen an die Ausübung: Es müssen grundsätzlich vergleichbare berufsrechtliche Regelungen über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie staatliche Erlaubnis und Überwachung der Berufsausübung vorliegen (bundeseinheitliches Berufsgesetz, staatliche Erlaubnis der Berufsausübung, staatliche Überwachung).

Nach den o. g. genannten Grundsätzen üben folgende Berufsgruppen eine freiberufliche Tätigkeit aus:

- Altenpfleger, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
- Diätassistenten
- Ergotherapeuten
- Fußpfleger, medizinische
- Hebammen/Entbindungspfleger
- Krankenpfleger/Krankenschwestern, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
- Logopäden
- Staatlich geprüfte Masseur, Heilmasseur, soweit diese nicht lediglich oder überwiegend kosmetische oder Schönheitsmassagen durchführen
- Medizinische Bademeister, soweit diese auch zur Feststellung des Krankheitsbefunds tätig werden oder persönliche Heilbehandlungen am Körper des Patienten vornehmen
- Medizinisch-technische Assistenten
- Orthoptisten
- Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Podologen
- Rettungsassistenten
- Zahnpraktiker

Ergänzend zu den o.g. Grundsätzen stellt die Zulassung des jeweiligen Steuerpflichtigen oder die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengymnasten ähnlichen Tätigkeit dar. Fehlt es an einer solchen Zulassung, kann die Vergleichbarkeit durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2019 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further